

# Vom Kind aus denken! Kinder und Jugendliche stärken

Effektive Angebote – Mehr Teilhabe – Wirkungsvoller Schutz

Stand: 28.06.2016



# Kinder und Jugendliche stärken

- Regelungsbereiche -

Effektivere Angebote

- Hilfen zur Erziehung zukunftsfest weiterentwickeln
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ausbauen

Mehr Teilhabe

- Inklusive Lösung umsetzen
- Ombudsstellen programmatisch verankern
- Jugendcheck gesetzlich verankern

Wirksamerer Schutz

- Pflegekinder und ihre Familien stärken
- Aufsicht über Heime weiterentwickeln
- Umsetzung der (weiteren) Ergebnisse Evaluation BKiSchG
- Medienkompetenz erweitern

- 🤈



## Gesetzliches Gesamtkonzept: "Zwei Gesetze in einem"

## "Gesetz I"

alle anderen Regelungsbereiche, v.a. Weiterentwicklung HzE

Inkrafttreten:1 Tag nach Verkündung (Anfang 2017)

## "Gesetz II"

Umsetzung der Inklusiven Lösung - "inklusives SGB VIII" -

Inkrafttreten:

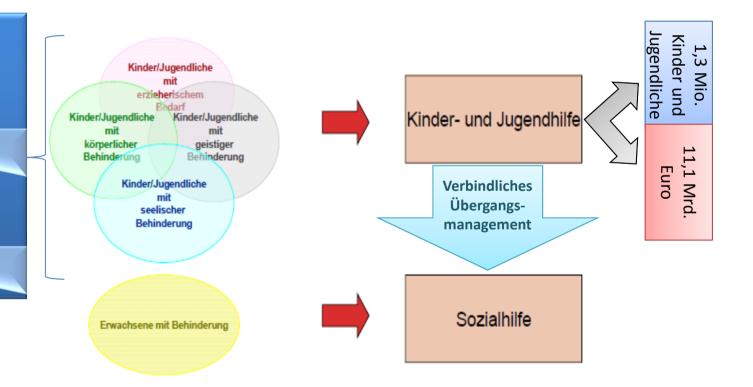
 31.12.2022
 (nach 5jähriger
 Umstellungsphase)



## Gesetz II - "Inklusives SGB VIII": Kernbereich

#### Nummer 29 des GE

- Einheitlicher Tatbestand
- Offener
   Leistungskatalog
- •Einheitliche
  Kostenbeteiligung
- Qualifizierte
   Planung





### Einheitlicher Tatbestand: Ein Zugang für alle Kinder

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf

Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe



Eltern haben einen Anspruch auf

Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz



"elternspezifische" Leistungen (insbes. Erziehungsberatung, sozialpädagogische Begleitung, "Elternarbeit")



#### § 27 Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Förderung ihrer Entwicklung, zur Erziehung sowie zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wenn und soweit sie dieser zur Gewährleistung einer ihrem Wohl entsprechenden
  - 1. Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit und
- 2. Teilhabe an der Gesellschaft bedürfen (Entwicklungs- und Teilhabebedarf).



## Offener Leistungskatalog: Zusammenführung der Leistungen

Wenn festgestellt ist:

Bedarf der Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Persönlichkeitsentwicklung und Teilhabe

dann besteht ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen

Entwicklungsförderung

Erziehungsleistung

Ermöglichung/Erleichterung der Teilhabe

- Allgemeine Leistungs<u>elemente</u> für **alle** Kinder/Jugendliche
   (z.B. pädagogische Leistungen, medizinische Leistungen, Begleitung
   schulischer Förderung, Assistenzleistungen)
- Behinderungsspezifische Leistungselemente für Kinder/Jugendliche mit (drohender) Behinderung
   (z.B. heilpädagogische Leistungen, Beschaffungs-, Umbau-, Ausstattungs- und Erhaltungsmaßnahmen für Wohnraum, Beförderungsleistungen, Hilfsmittel)
- Leistungs<u>arten</u> werden beispielhaft aufgezählt.
   (z.B. Erziehungsberatung, Tagesgruppe, Vollzeitpflege, betreute Wohnformen)



#### § 27 Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

- (1) [...)
- (2) Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe umfassen insbesondere
  - 1. pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen,
  - 2. medizinische und damit verbundene therapeutische Leistungen,
  - 3. Begleitmaßnahmen zur schulischen Förderung sowie
  - 4. Assistenzleistungen.
- (3) Bei Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches oder bei von Behinderung bedrohten Kindern oder Jugendlichen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches umfassen Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe neben den Leistungen nach Absatz 2 insbesondere auch
  - 1. heilpädagogische und damit verbundene nichtärztliche therapeutische, psychologische, sonderpädagogische und psychosoziale Leistungen,
  - 2. Beschaffungs-, Umbau-, Ausstattungs- und Erhaltungsmaßnahmen für Wohnraum,
  - 3. Beförderungsleistungen sowie
  - 4. nicht medizinische Hilfsmittel.
- §§ 42 bis 47, § 75 sowie §§ 76 bis 84 des Neunten Buches bleiben unberührt, soweit diese Bestimmungen auch auf Kinder oder Jugendliche Anwendung finden.
- (4) Die Leistungen nach Absatz 2 und 3 werden insbesondere nach Maßgabe der Leistungsarten nach §§ 30 bis 33b als ambulante, teilstationäre oder stationäre Dienstleistung oder als Sach- oder Geldleistung auf der Grundlage der Leistungsplanung nach § 36 erbracht. § 10 bleibt unberührt.



## Rechtsanspruch der Eltern

#### § 29 Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern

- (1) Zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigten Kindes oder Jugendlichen einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen insbesondere der Erziehungsberatung nach § 30, der sozialpädagogischen Begleitung nach § 30c sowie der alltagspraktischen Begleitung nach § 30d.
- (2) Werden dem nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigten Kind oder Jugendlichen Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, haben seine Eltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 35a sicher



# Nahtloser Übergang: Zuständigkeitswechsel - Eckpunkte

Altersgrenze für den Übergang: grds. 18. Lebensjahr

#### Übergangsmanagement

- Gegenstand der Leistungsplanung im SGB VIII mit Regelung von konkreten Verfahrensstandards (Zeitl. Ablauf, Beteiligung des Trägers der Eingliederungshilfe spätestens ab dem 17. Lebensjahr, Inhalte des Teilhabeplans zum Übergang, Verbindlichkeit des Leistungsplans für alle beteiligten Leistungsträger)
- Korrespondierende Regelungen für sämtliche relevanten Leistungsträger



## Junge Volljährige

#### § 28 Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige

- (1) Junge Volljährige haben Anspruch auf Fortsetzung geeigneter und notwendiger Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, wenn und solange eine einer eigenverantwortlichen und möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet ist und das Ziel der Verselbständigung nach Maßgabe des Leistungsplans erreichbar ist. Eine Beendigung der Leistung schließt den Anspruch auf deren Fortsetzung nicht aus. In begründeten Einzelfällen sollen jungen Volljährigen geeignete und notwendige Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe erstmalig gewährt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Junge Volljährige sollen auch nach Beendigung der Leistung bei der Verselbständigung beraten und unterstützt werden.



# Transparent und ausgewogen: Kostenheranziehung – Eckpunkte

- Transparenz der Kostenheranziehung durch grundsätzliche Übernahme des Systems der Kostenheranziehung der Kinder- und Jugendhilfe
- Ziel: Keine Schlechterstellung der bisher Kostenbeitragspflichtigen
- Fortsetzung der "Besserstellung" bisheriger Leistungen, das heißt
  - ✓ Keine Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen
  - ✓ Ggf. begrenzte Kostenbeitragspflicht für stationäre Leistungen mit Bildungsbezug
- > Ziel: Keine oder nur geringe Mindereinnahmen für die Kommunen



#### "Gesetz I" – Schwerpunkt: Weiterentwicklung Hilfen zur Erziehung (1)

Erweiterung des Handlungsspielraums des öffentlichen Träger



Rechtsanspruch auf HzE wird durch Infrastrukturangebote und Pooling erfüllbar.



Höhere Verbindlichkeit der Hilfe-/ Leistungsplanung



- Präzisierung der Anforderungen an die Planung
- Systematisierung der Bedarfsermittlung
- Stärkung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern
- Verbindlichkeit des Hilfeplans
- Übergangsmanagement bei Zuständigkeitswechseln



#### § 36a Hilfeauswahl

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des Hilfeplans nach § 36d einschließlich Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung. Eignung und Notwendigkeit der Hilfe bestimmen sich nach dem Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Einzelfall unter Berücksichtigung seines engeren sozialen Umfelds.
- (2) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignete und notwendige Hilfe gewährt. Dem Leistungsberechtigten nach § 41 werden vorrangig geeignete Angebote nach § 13 gewährt.
- (3) Insbesondere Hilfen nach § 31 oder § 35a Absatz 2 Nummer 1, die nach Maßgabe von § 112 des Neunten Buches geleistet werden, werden als Gruppenangebote mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam gewährt, sofern diese gleichermaßen geeignet sind.
- (4) Nach Maßgabe von Absatz 1 bis 3 kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterschiedliche Hilfearten, Leistungen und Erbringungsformen zu einer Gesamtleistung zusammenstellen.
- (5) § 5 bleibt unberührt.

#### "Gesetz I" – Schwerpunkt: Weiterentwicklung Hilfen zur Erziehung (2)

 Deutliche Erweiterung des niedrigschwelligen Zugang zu sozialräumlichen Angeboten



Sozialraumangebote können ohne Entscheidung des JAmtes unmittelbar in Anspruch genommen werden.



Stärkung der strukturellen Steuerung des öffentlichen Trägers



- Ermessen des öffentlichen Trägers hinsichtlich der Wahl der Finanzierungsart
- Möglichkeit der rechtssicheren Anbieterauswahl
- Orientierung an sozialräumlichen Gestaltungsvorgaben
- Sicherstellung der Qualität der Angebote



Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung auch für freie Träger



#### "Gesetz I" - Schwerpunkt: Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien (1)

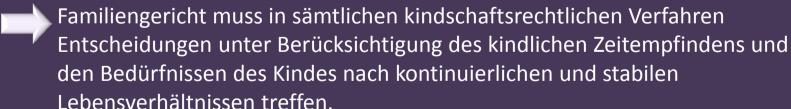
Erhebliche Verbesserung der Perspektivklärung für das Pflegekind



Qualifizierung einer Kontinuität sichernden Leistungs-/ Hilfeplanung unter Beachtung des kindlichen Zeitempfindens und umfassender Beteiligung des Pflegekindes und seiner Eltern



Verbindliche Perspektivklärung für das Pflegekind auch durch das Familiengericht





#### "Gesetz I" – Schwerpunkt: Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien

Stärkung der Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien



- Zusammenführung aller die Pflegeeltern stärkenden Regelungen
- Anknüpfung der Finanzierung an den Abschluss von Qualitätsvereinbarungen
- Stärkung der Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern



Konkretisierung der Verpflichtung zur "Elternarbeit" bei stationären Leistungen

 Kindzentrierte Organisation von Fallverantwortung – Pflegefamilienbetreuung -Elternarbeit



Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur abgestimmten Aufgabenwahrnehmung



#### "Gesetz I" – Schwerpunkt: Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien (2)

Betonung der Nachhaltigkeitssicherung – Verbesserung der Unterstützung für Careleaver



- Anspruch auf Fortsetzungsleistungen über den 18. Geburtstag hinaus,
   wenn und solange eine eigenverantwortliche und möglichst selbständige
   und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet ist.
- Klarstellung zur "Coming-back-Option" für Careleaver
- Reduzierung des Kostenbeitrags für Pflegekinder



- 50% statt 75%
- Ausnahmen für Einkommen aus Schülerjobs, Praktika, Ferienjobs,
   Ausbildungsvergütung



#### "Gesetz I" – Schwerpunkt: Qualifizierung von Heimaufsicht und Auslandsmaßnahmen

### Stärkung der Aufsicht über Einrichtungen



- Definition des Einrichtungsbegriffs
- Mehr Trägerverantwortlichkeit:
  - Erweiterung der Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis (trägerbezogene Eignungsprüfung)
- Präzisierung der Voraussetzungen für Auflagenerteilung und Entzug einer Betriebserlaubnis
- Klarstellung, dass örtliche Prüfungen jederzeit unangemeldet erfolgen können
- Präzisierung des Rechts, Mitarbeiter und Betroffene allein zu sprechen Normierung des schriftlichen Prüfverfahrens
- Gewährleistungen einer Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche außerhalb der Einrichtung
- Erweiterte Meldepflichten der örtlichen und überörtlichen Träger untereinander
- Deutliche Schärfung der Voraussetzungen für Auslandsmaßnahmen